

Ausleihbedingungen

Für alle aus dem Deutschen Filminstitut - DIF entliehenen Filme erkenne(n) ich (wir) folgende Ausleihbedingungen an:

1. Die Vorführgenehmigung gilt - entsprechend der Satzung des Deutschen Filminstituts - DIF und der Fédération Internationale des Archives du Film (FIAF) - nur für nichtgewerbliche Vorführungen, die der filmwissenschaftlichen und filmkünstlerischen Dokumentation dienen.
2. Die Vorführgenehmigung darf nicht an Dritte übertragen werden.
3. Der Entleiher verpflichtet sich, sämtliche für den **Hin- und Rücktransport** der entliehenen Kopien anfallenden Kosten (auch evtl. anfallende Zoll-Abgaben etc.) zu tragen. Der Rücktransport muss sofort nach der (letzten) Vorführung erfolgen.
4. Jeder Entleiher ist verpflichtet, für eine ausreichende Versicherung der Kopie am Spielort und während der Vorführung Sorge zu tragen. Bei selbst veranlasster Abholung bzw. Rücklieferung gilt gleiches für den Transportweg.
5. Der Entleiher hat die Filmkopie auf einwandfreien Vorführmaschinen nur von geschultem Personal vorführen zu lassen, das im Besitz eines amtlichen Vorführausweises der Stadt-, Kreis- oder Landesbildstellen sein muss.
6. Der Entleiher verpflichtet sich, jeden Schaden an einer Kopie unverzüglich dem Deutschen Filminstitut - DIF durch Beschreibung der Mängel mitzuteilen.
7. Für das Entleihen einer Filmkopie ist pro Vorführung eine Gebühr zu erstatten, die jeweils in Rechnung gestellt wird. Der Betrag wird sofort nach Rechnungsstellung fällig. Bei Bestellungen aus dem Ausland wird eine Bearbeitungsgebühr von € 20,-. erhoben. Bei kurzfristigen Stornierungen oder Bestellungen (14 Tage vor Spieltermin) erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von € 20,-.
8. Das Überspielen eines Films auf Video und andere Bild- und Tonträger ist untersagt.
9. Das Koppeln von Archivmaterial ist untersagt. Sollte dennoch gekoppelt werden, behalten wir uns Regressansprüche vor, und werden darüber hinaus die entsprechenden Entleiher nicht mehr beliefern.
10. Der Entleiher verpflichtet sich, für jeden Schaden aufzukommen, der aus der Nichtbeachtung der durch die Ausleihbedingungen übernommenen Verpflichtungen entsteht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Forderung vom Deutschen Filminstitut - DIF oder von dritter Seite erhoben wird.
11. Der Entleiher verpflichtet sich durch Namensunterschrift, diese Ausleihbedingungen anzuerkennen.
12. Gerichtsstand: Wiesbaden

Firmenname / Anschrift:

Datum

Name in Druckschrift

Unterschrift und Stempel